



Garagenvereinigung Im Grund Strausberg-Nord e.V.

PLATZORDNUNG

(Fassung vom 03.02.2020)

Unter Berücksichtigung des Nutzungsvertrags vom 30.01.2018, der Satzung vom 25.04.2019 und der Veränderungen in der Garagenanlage.



Diese Platzordnung dient dazu, die im Nutzungsvertrag mit der Grundstückseigentümerin und in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie zur langfristigen Erhaltung des Garagenkomplexes durchzusetzen.

Ihr unterliegen neben den Mitgliedern der Garagenvereinigung und den Nutzern beziehungsweise Mietern von Garagen (im Folgenden „Nutzer“ genannt) alle Personen, die sich auf dem Garagenkomplex aufhalten oder Wegerechte in Anspruch nehmen.

Bei der Genehmigung zeitweiliger Sondernutzungen ist, unter anderem bei der Ausstellung von Berechtigungen, auf diese Regelungen hinzuweisen.

Eine derartige Sondernutzung kann in der zeitweiligen Nutzung von Freiflächen zur Abstellung von Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen) bestehen. Hierzu ist ein Mietvertrag mit der Stadt Strausberg abzuschließen. Das Verfahren entspricht der Neuvermietung von Garagen: Vermieterin ist die Stadt Strausberg; die derzeitige Miete beträgt 10,00 € je Fläche und Monat. Der Vorstand der Garagenvereinigung kennzeichnet die Flächen und übernimmt die Vergabe vor Ort.

Die Nutzung der Garagenanlage in ihrer Gesamtheit ist gemäß der Satzung der Garagenvereinigung nur Mitgliedern der Garagenvereinigung gestattet. Wer entsprechend dem Nutzungsvertrag einen Mietvertrag mit der Stadt Strausberg abschließen möchte, muss zuvor Mitglied der Garagenvereinigung „Im Grund“ Strausberg-Nord e.V. werden.

Bei Fragen und Problemen kann Rücksprache mit dem Vorstand geführt werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Das von der Garagenvereinigung genutzte Gelände umfasst die Stellflächen und Wege der Garagen 1b bis 61b (oberer Komplex), die Stellflächen und Wege der Garagen 1 bis 270 und 1a bis 24a (unterer Komplex) sowie den Pflegeplatz und das Funktionsgebäude einschließlich der jeweiligen Einfriedungen und Anlagen.
- 1.2. Die gemeinsame, möglichst langfristige Nutzung des Garagenkomplexes sowie unsere Verantwortung für den Umweltschutz und die Landschaftspflege verpflichten alle Nutzer, für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen, Abfälle und Schadstoffe eigenverantwortlich zu entsorgen und zu einem guten optischen Gesamteindruck des Garagenkomplexes beizutragen.
Für die Säuberung des Umfelds ihrer Garagen und die Beseitigung entstehender Abfälle und von Kehrtricht sind die Mitglieder selbst verantwortlich.
Die Wassereinflüsse dürfen nicht zur Beseitigung von Unrat oder zur Einleitung von Schadstoffen und insbesondere nicht zur Leerung von Fahrzeugaschenbechern genutzt werden.
- 1.3. Entsprechend dem Nutzungsvertrag ist eine andere Nutzung der Garagen als zum Unterstellen von Fahrzeugen grundsätzlich nicht gestattet.
Maßgeblich ist die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbGStV) vom 8. November 2017 (GVBl. II/17, Nr. 61).
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und gegebenenfalls der Genehmigung durch die Grundstückseigentümerin.
- 1.4. Ersatzbauten für verschlissene Einzelgaragen sind nicht gestattet.
Bauliche Veränderungen an Garagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 1.5. Für die allgemeine Orientierung sowie zur schnellen Richtungsweisung im Notfall sind alle Garagen gut sichtbar mit der jeweiligen Garagennummer zu kennzeichnen.



2. Verkehrsordnung

- 2.1. Im gesamten von der Garagenvereinigung genutzten Gelände gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- 2.2. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Garagen ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand in Wahrnehmung des Hausrechts das Abschleppen der betreffenden Fahrzeuge veranlassen. Die Kosten dafür hat der Fahrzeugeigentümer zu tragen.
Der Vorstand oder dessen Beauftragter kann Mitgliedern und ihren Gästen eine befristete Genehmigung zum Parken auf einer freien Stellfläche erteilen. Die Genehmigung ist im Fahrzeug an einer von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- 2.3. Die Ein- und Ausfahrtstore zum Garagenkomplex sind in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr zu verschließen, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit.
Beschädigungen an den Toren sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im gesamten Garagenkomplex kein Winterdienst organisiert.
Schneeberäumung und Streuen erfolgen in eigener Zuständigkeit. Der Schnee darf jedoch weder zur Fahrbahnmitte noch zum Nachbarn geschoben oder gefegt werden.

3. Brandschutzbestimmungen

- 3.1. Die Nutzer haben alle erforderlichen Vorkehrungen für den vorbeugenden Brandschutz in ihren Garagen zu treffen.

Insbesondere gilt in den Garagen:

- Grundsätzlich darf nicht geraucht werden. In der unmittelbaren Umgebung der Garagen darf nicht mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen umgegangen werden. Zeitweilige Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand;
- außerhalb der Fahrzeuge dürfen maximal 20 Liter Benzin und maximal 40 Liter Dieselmotorkraftstoff in dicht verschlossenen, bruch sicheren und dafür zugelassenen Behältern (Kanistern) aufbewahrt werden;
- Reinigungsarbeiten mit brennbaren oder fettlösenden Flüssigkeiten sowie Farbspritzarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden;
- elektrische Wärmegeräte und Schweißgeräte dürfen nicht betrieben werden;
- bewegliche elektrische Geräte wie Handleuchten, Bohrmaschinen, Ladegeräte, Staubsauger und andere dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand benutzt werden;
- Zu- und Abfahrten zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Garageneinfahrten dürfen nicht verstellt werden.

Innerhalb des gesamten von der Garagenvereinigung genutzten Geländes ist das

Rauchen verboten.

- 3.2. Bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten in der Garage hat der Ausführende die dem Charakter der Arbeiten entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Das gilt auch bei der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- 3.3. Die Nutzer sind verpflichtet, bei Feststellung eines Brandes unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren und nach ihren Möglichkeiten mit der Brandbekämpfung zu beginnen.



Die Feuerwehr ist unter der Rufnummer 112 erreichbar. Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

1. Wo ist etwas passiert?
2. Wer meldet?
3. Was ist passiert?
4. Wie viele Personen sind betroffen oder verletzt?
5. Auf Rückfragen warten!

4. Die Elektroanlage

- 4.1. Die Entnahme von Elektroenergie in den Garagen ist nur in einem solchen Umfang gestattet, wie er sich mit dem Verwendungszweck von Pkw-Garagen vereinbaren lässt. Über den allgemeinen Normverbrauch hinausgehende Entnahmen sind mit dem Vorstand zu vereinbaren und zu bezahlen. Der Vorstand legt außerdem fest, ob Unterzähler für Strom in den Garagen zu installieren sind.
- 4.2. Die elektrische Einrichtung einer Garage besteht aus einer Steckdose, einer Leuchte, einem Lichtschalter, zwei Verteilerdosen und den für den Betrieb erforderlichen Leitungen. Alle darüber hinausgehenden Festinstallationen (z. B. elektrisch betriebene Garagentore) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand ist hierzu vorab zu informieren.
- 4.3. Eigenmächtige Arbeiten an der Elektroanlage sind nicht gestattet. Störungen und Schäden sind dem Verantwortlichen für die Elektroanlage zu melden.
- 4.4. Jeder Nutzer, dessen Garage über eine Elektroanlage verfügt, unterliegt der gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Elektroanlage. Diese ist durch eine fachkundige Elektrofirma zu dokumentieren und kann durch den Vorstand organisiert werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen verlangen, dass der jeweilige Nutzer einer Prüfung der Elektroanlage seiner Garage durch den Elektroverantwortlichen des Vereins oder eine Elektrofirma zustimmt.
- 4.5. Vor dem Abriss von Einzelgaragen mit Elektroanlage sind die Modalitäten des Rückbaus der Elektroanlage mit dem Elektroverantwortlichen des Vereins abzustimmen. Der Rückbau soll in der Regel durch die ständig für den Verein tätige Elektrofirma erfolgen und geht zu Lasten des jeweiligen Nutzers.

5. Der Pflegeplatz

- 5.1. Der Pflegeplatz und dessen Einrichtungen stehen allen Nutzern für die persönliche Fahrzeugpflege zur Verfügung. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und so zu verlassen, wie man sie vorzufinden wünscht. Die Einfahrt und das Funktionsgebäude sind zu verschließen, sofern sich kein weiterer Benutzer mehr auf der Anlage befindet.
- 5.2. Auf dem Pflegeplatz sind untersagt:
 - die Nutzung der Waschrampe;
 - Farbspritzarbeiten;
 - Ölwechsel;
 - die Ablagerung von Müll, Leergut oder Geräten aller Art;
 - das Waschen von Fahrzeugen.

6. Das Funktionsgebäude

- 6.1. Das Funktionsgebäude enthält die Elektroanlage der Garagenvereinigung und ist nicht öffentlich zugänglich.



6.2. Die Entnahme von Elektroenergie am Funktionsgebäude (Außensteckdosen) ist nur für Arbeiten auf dem Pflegeplatz gestattet.

7. Informationspflichten

7.1. Bei Mängeln, Störungen und Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen oder bei groben Verstößen gegen die Platzordnung ist umgehend der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit zu benachrichtigen.

7.2. Ist der vorgenannte Verantwortliche nicht erreichbar, sind andere Mitglieder des Vorstandes zu benachrichtigen (Anschriften siehe Satzung der Garagenvereinigung oder Aushänge in den Schaukästen der Anlage).